

Solltest du ein Jobangebot bekommen, musst du dieses üblicherweise annehmen, auch wenn du dafür vielleicht überqualifiziert bist. Allerdings musst du keine Dumpinglöhne akzeptieren, die 20 bis 30 Prozent unter den Tariflöhnen liegen.

Erkundige dich im Zweifelsfall beim Hochschulinformationsbüro oder deiner Gewerkschaft nach den üblichen Löhnen für die jeweilige Tätigkeit in deiner Region.

Die Bewerbung sollte nicht den Eindruck erwecken, dass du den Job eigentlich gar nicht möchtest. Damit gibst du Anlass für Sanktionen. Dich in einer Bewerbung so darzustellen, wie du wirklich bist, ist allerdings dein gutes Recht. So kannst du zum Beispiel in einer Bewerbung bei einer global agierenden Bank guten Gewissens angeben, dass du dich in einem globalisierungskritischen Netzwerk oder der Gewerkschaft engagierst. Auch zu schreiben, dass du gerade ein Praktikum absolvierst oder wann du vermutlich wieder den Job abbrechen wirst (zum Beispiel bei Aufnahme des Masterstudiums), ist kein Vergehen. Sollten diese Angaben dazu führen, dass du den Job nicht bekommst, heißt das nicht, dass du ihn nicht haben wolltest.

Jetzt mach ich meinen Master – wo ist das Problem?

Es gibt viele Schwierigkeiten beim Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang, die erst langsam in den Blick geraten. Ein Problem ist die zeitliche Lücke, die sich an vielen Hochschulen zwischen dem Abschluss des Bachelor- und der Aufnahme eines Masterstudiums ergibt, weil ein nahtloser Übergang oft nicht möglich ist. Während dieser Phase hat man keinen Studierendenstatus! Die damit verbundenen Probleme sind vielerorts bislang nicht bekannt: Ohne Studierendenstatus besteht z.B. kein BAföG-Anspruch, die günstige studentische Krankenversicherung kann nur bis Ende des Semesters, in dem das

bisherige Studium abgeschlossen wurde, in Anspruch genommen werden, unter Umständen fällt auch der Kindergeldanspruch weg. Als Ausweg bleibt oft nur der Bezug von ALG II-Leistungen. Doch dies kann dazu führen, dass man gezwungen wird, für diesen Zeitraum irgendwelche Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen. Das ist in einer ohnehin ärgerlichen Situation oft eine zusätzliche Belastung.

Wie ist das mit BAföG?

Wenn sich dein (konsekutiver) Masterstudiengang an den Bachelor anschließt, so kann dieser durch BAföG gefördert werden. Wichtig: Der Master muss berufsqualifizierend sein und auf einen Bachelor aufbauen.

Die Übergangszeit zwischen Bachelor-Abschluss und Beginn des Masterstudiums ist grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen. Grund: Mit der letzten Prüfungsleistung endet die BAföG-Förderung (ab WS 2016/17: endet die Förderung mit der Bekanntgabe des Abschlussergebnisses, spätestens aber mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde)! Es gibt allerdings Ausnahmen: Liegt zwischen der letzten Prüfung und dem Beginn des Masterstudiums höchstens ein Monat, so kann dieser gemäß Übergangsregelung (§ 15b Absatz 2 BAföG) überbrückt werden. Außerdem ist eine BAföG-Förderung bereits bei vorläufiger Zulassung zum Masterstudium möglich. Erfolgt aber innerhalb eines Jahres keine endgültige Zulassung, müssen erhaltene Förderungsleistungen zurück bezahlt werden!

Über uns

Wir als DGB-Jugend treten für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen junger Menschen ein und machen uns für eine soziale und demokratische Gesellschaft stark. Vor Ort arbeiten wir in gewerkschaftlichen Hochschulgruppen zu vielen politischen Themen. Wir beraten aber auch Studierende unter students-at-work zu sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

Noch Fragen?

Hier findest du uns auf dem Campus:



Kontakt

Susanne Braun
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Tel. 030/240 60 - 603
E-Mail: susanne.braun@dgb.de

Herausgeber: DGB Bundesvorstand, Abteilung Jugend und Jugendpolitik
V.i.S.d.P.: Florian Haggenmiller
Idee und Text: DGB-Hochschulgruppe Heidelberg
Redaktion: Susanne Braun und Andrea Kirschtowski
Gestaltung: Heiko von Schrenk/schrenkwerk.de
Druck: PrintNetwork pn / ASTOV Vertriebsgesellschaft mbH
Titelfoto: krockenmitte/photocase.com
Stand: November 2015 (4. Auflage)
Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ



Finanzierungslücken überbrücken

zwischen: Schule und Studium,
Bachelor und Master, Studien-
abschluss und Referendariat



<http://jugend.dgb.de/studium>



Gut zu wissen:

Betroffen kannst du sein

- in »Zwangspausen«, beispielsweise zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und Beginn des Masterstudiengangs
- in einem Urlaubssemester/Erziehungsurlaub
- in der Zeit zwischen Schulabschluss und Bundesfreiwilligendienst sowie zwischen Bundesfreiwilligendienst und Beginn des Studiums
- in der Zeit zwischen Hochschulabschluss und Referendariat oder Promotion.

Ein Anspruch auf ALG II (Hartz IV) besteht, sofern

- du kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen hast,
- du nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebst, deren Einkommen für deine Versorgung ausreicht (siehe rechts),
- du dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehst,
- du keiner BAföG-förderungsfähigen Ausbildung nachgehst (also z.B. nicht an einer Hochschule immatrikuliert bist oder dort beurlaubt/in Teilzeit eingeschrieben bist).

ALG II (Hartz IV)

Im ALG II enthalten sind:

- max. 404 €/Monat Regelleistung
- Kosten für angemessenen (im Sinne des Gesetzgebers) Wohnraum inkl. Heizkosten
- ggf. Krankenversicherungsbeiträge
- evtl. Mehrbedarf (z.B. bei Schwangerschaft, dezentraler Warmwassererzeugung und ggf. Krankheit/Behinderung)

Auch während des Studiums kann im Ausnahmefall ein Anspruch auf ALG II-Leistungen bestehen – mehr dazu unter www.dgb-jugend.de/studium.

Anlaufstellen für die Beantragung von ALG II sind die Jobcenter (Abteilung des lokalen Arbeitsamtes oder gemeinsame Einrichtung von Arbeitsamt und Kommune).

Um Leistungen überhaupt zu erhalten, musst du diese beantragen und umfassenden Mitwirkungspflichten nachkommen. Da die Lücke nach dem Bachelorstudium absehbar ist, sollten Studierende sich rechtzeitig vor dem Bachelorabschluss arbeitslos melden und die Leistungen beantragen, damit es keine Lücken in der Finanzierung gibt.

Mitwirkungspflicht heißt, dass umfassend »mitgewirkt« werden muss. Wer sich dem verweigert, muss mit Sanktionen rechnen. Diese drohen beispielsweise auch bei der Verweigerung angeordneter Maßnahmen (Schulungen etc.), Terminversäumnissen oder »mangelndem Engagement« bei der Arbeitssuche. Sanktionen sind auch möglich, wenn Du eine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme (z.B. Ein-Euro-Job/MAE) ohne wichtigen Grund ablehnst. Sanktionen bedeuten Kürzungen, die die gesamten Hartz IV-Leistungen betreffen können. Für junge Menschen unter 25 Jahren bestehen besonders strenge Regelungen.

△ Bedarfsgemeinschaft

Wer in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, muss von dieser, falls möglich, unterstützt werden. Als Bedarfsgemeinschaften zählen Ehen, »eheähnliche Gemeinschaften« und die Eltern. Bei Zweier-Wohngemeinschaften wird gelegentlich versucht, eine Bedarfsgemeinschaft zu unterstellen, indem z.B. gefragt wird, ob alle ein eigenes Fach im Kühlschrank haben, Einkäufe getrennt erledigt werden etc. Bei gemischtgeschlechtlichen WGs steht auch der Verdacht einer »eheähnlichen Gemeinschaft« im Raum. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aber laut Gesetz dann, wenn man länger als ein Jahr zusammen wohnt, wenn man mit einem gemeinsamen Kind zusammen lebt, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder wenn man über das Einkommen bzw. Vermögen des/der anderen verfügen kann.

Diese gesetzlichen »Vermutungen« einer Bedarfsgemeinschaft können widerlegt werden. Sachbearbeiter_innen der Arbeitsagentur führen gelegentlich Hausbesuche durch, um eure Angaben zu überprüfen. Eine Verweigerung der Kooperation gilt als Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, was zu Kürzungen führen kann. Ihr

müsst aber niemanden in eure Wohnung lassen, der nicht auch vorher angemeldet war.

△ Einkommen

Jede Form von Einkommen kann dir auf die Regelleistung angerechnet werden. Wer z.B. 188 Euro Kindergeld erhält, bekommt entsprechend weniger Regelleistung (ggf. Bereinigung um Versicherungspauschale möglich). Ausgenommen hiervon sind Einkünfte aus Nebenjobs bis 100 Euro im Monat, wer mehr verdient, darf einen Teil davon behalten.

△ Vermögen

Auch vorhandenes Vermögen (Barwerte, Bausparverträge etc.) muss bis auf einen Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3100 Euro, bei einem Höchstbetrag für nach dem 31.12.1963 Geborene von 10.050 Euro, aufgebraucht werden. Somit darf ein_e 25-jährige_r Student_in ein Vermögen von 25 x 150 Euro, also höchstens 3.750 Euro behalten, um trotzdem ALG II beziehen zu können. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Kinder, Partner_innen) kommen mindestens 3.100 Euro hinzu sowie ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jede_n in der Bedarfsgemeinschaft lebende_n Leistungsberechtigte_n.

△ Altersvorsorge

Daneben können geldwerte Ansprüche für die Altersvorsorge abgesetzt werden. Dieses Altersvorsorgevermögen muss entweder in Form staatlich geförderten Vermögens (z.B. Riester-Rentenvertrag) vorliegen oder bei anderen Vertragsformen (Lebensversicherung) mit einer Klausel, die ein unwiderrufliches Verwertungsverbot bis zum Eintritt in den Ruhestand enthält, versehen sein. Auch hier gilt eine Berechnung nach dem Alter für den abzusetzenden Betrag: 750 Euro pro Lebensjahr bei einem Höchstbetrag für nach dem 31.12.1963 Geborene von 50.250 Euro. Nach dem oben gewählten Beispiel dürfte der_die 25-jährige_r Student_in also zusätzlich zum Grundfreibetrag weiteres Alters-

vorsorgevermögen von 18.750 Euro besitzen und erhält dennoch SGB II-Leistungen.

Praktikum und Bewerbung

Praktika sind während des Bezugs von Arbeitslosengeld II nur möglich, wenn die Behörde dem zustimmt. Das tun die Jobcenter aber häufig nicht, da reguläre Beschäftigungsverhältnisse Vorrang haben. Das heißt, du musst dich weiterhin um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bemühen, das den Bezug von ALG II unnötig macht. Solltest du dennoch ein Praktikum machen dürfen und wird dieses vergütet, wirst du zum_r sog. »Aufstocker_in«. Das heißt, du kannst einen Teil des Einkommens zusätzlich zum Arbeitslosengeld II behalten.

Bewerbspflicht

Wer Hartz IV beantragt, wird recht bald dazu aufgefordert, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. In der Eingliederungsvereinbarung »vereinbarst« du mit deiner_m Sachbearbeiter_in unter anderem, wie oft du dich bewirbst. Wie viele Bewerbungen du schreiben musst, sollte von der Arbeitsmarktlage im Bereich deines Hochschulabschlusses abhängen. Zur Orientierung: Zwischen drei und zehn Bewerbungen im Monat sind üblich. Du hast auch die Möglichkeit, die Vereinbarung mitzugestalten, z.B. in dem du schriftlich festhalten lässt, dass die Leistungen des Jobcenters auch die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen beinhaltet. Während eines Urlaubssemesters oder im Teilzeitstudium kann auch die Beendigung deines Studiums als vorrangiges Ziel vereinbart werden.

In der Eingliederungsvereinbarung sollten zudem die Form des Nachweises abgeschickter Bewerbungen und die Kostenübernahme der Bewerbung – auch bei Onlinebewerbungen – festgehalten werden (üblich ist eine Pauschale von fünf Euro pro Bewerbung).